

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 105 (2008)
Heft: 2

Artikel: Wie die Behörden organisiert sind : ein Überblick
Autor: Stremlow, Jürgen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie die Behörden organisiert sind – ein Überblick

Die Organisation von Sozialhilfebehörden ist in der Schweiz vielfältig. Während sich in einzelnen Kantonen ein Trend zur Regionalisierung abzeichnet, ist andernorts der Gemeinderat selbst die Behörde.

Die Organisation der Sozialhilfe in der Schweiz ist stark föderalistisch geprägt. So legt das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG) Folgendes fest: «Die Unterstützung der Schweizer Bürger obliegt dem Wohnkanton. Der Kanton bezeichnet das unterstützungspflichtige Gemeinwesen und die zuständige Fürsorgebehörde.» Die meisten Kantone delegieren die Kompetenz zur Behördenorganisation und den Vollzug der Sozialhilfe an die Gemeinden, denen in der Regel eine erhebliche Autonomie (Wolffers 1993, 59) zugestanden wird. Dies führt dazu, dass die Organisation auf Behördenebene sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

TYPEN VON SOZIALBEHÖRDEN

Im Sinn einer groben Übersicht lassen sich fünf Typen von Behördenorganisationen unterscheiden (Rüegg 2008; Fluder & Stremlow 1999):

- 1. Gemeinderat amtiert als Sozialbehörde:** In den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, Zug, Aargau, Schaffhausen, St. Gallen und Neuenburg übernimmt der Gemeinderat die Funktion der Sozialbehörde. Mit Ausnahme des Kantons Luzern kann in diesen Kantonen eine Aufgabendelegation an eine Fachkommission erfolgen. Die Mehrheit der Gemeinden in den Kantonen Ob- und Nidwalden macht davon Gebrauch. Dagegen ist in den Kantonen Aargau, Zug, St. Gallen und Schaffhausen in der Regel der Gemeinderat direkt zuständig (Rüegg 2008).
- 2. Vom Volk gewählte Sozialbehörde:** Bei diesem Typ der Behördenorganisation wird die Sozialbehörde an der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparkt gewählt. Dies ist in den Kantonen Zürich, Uri und Basel-Landschaft mehrheitlich der Fall.
- 3. Vom Gemeinderat ernannte Sozialbehörde:** In den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden, Schwyz und Thurgau sind die Sozialbehörden eigenständige Behörden, die in der Regel vom Gemeinderat (Exekutive) eingesetzt werden.
- 4. Kantonale Organisationsfreiheit:** Die Sozialhilfegesetze der Kantone Appenzell-Innerrhoden, Graubünden und Wallis sehen keine einheitliche Einsetzung der Sozialbehörde vor und lassen den Gemeinden entsprechenden Spielraum (Rüegg 2008).
- 5. Kantonale oder regionale Sozialbehörden:** In verschiedenen Kantonen ist die Behördenorganisation

entweder kantonal oder regional organisiert. In den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Jura und Tessin liegt die Zuständigkeit schon seit Jahren auf kantonaler Ebene. Im Kanton Glarus gingen Anfang 2008 alle sozialhilferechtlichen Kompetenzen der ehemaligen Fürsorgegemeinden an den Kanton über. Zudem ist in jüngerer Zeit in einigen Kantonen eine Regionalisierung der Behördenorganisation zu beobachten, die allerdings nicht für alle Behörden des Kantons gelten muss. Dies trifft auf die Kantone Bern (2001), Waadt (2006) und Solothurn (2008) zu. Auch in den Kantonen Freiburg und Jura müssen sich die kleinen Gemeinden auf regionaler Ebene zu Sozialkommissionen zusammenschliessen (Rüegg 2008). Diese Veränderungen in der Behördenorganisation stehen mit einer Regionalisierung und Professionalisierung des Vollzugs der Sozialhilfe im Zusammenhang. Der Kanton Waadt ist insofern ein Sonderfall, als die Sozialhilfe vor der letzten Revision des Sozialhilfegesetzes in die Zuständigkeit des Kantons fiel.

ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZEN

Mit zunehmender Gemeindegröße nimmt die organisatorische Autonomie der Sozialbehörden zu: Während in zwei Dritteln der kleinen Gemeinden (bis zu 2000 Einwohnerinnen und Einwohner) der Gemeinderat (Exekutive) gleichzeitig als Sozialbehörde amtiert, sind die Sozialbehörden in grossen Gemeinden häufiger eigenständige Gremien.

Die Eigenständigkeit der Sozialbehörden in grossen Gemeinden wird auch dadurch unterstrichen, dass diese Behörden bei der Zusprache von Unterstützungsleistungen über umfassendere Entscheidungskompetenzen verfügen als jene in kleineren Gemeinden. Zudem wird in grossen Gemeinden die Genehmigung der Unterstützungsleistungen häufiger an die kommunale Verwaltung delegiert. Offenbar werden hier Entscheidungskompetenzen von der politischen Behörde auf die Verwaltung verlagert.

MITGLIEDERSTRUKTUR

Bei etwa einem Drittel aller Kantone sind in den Sozialhilfegesetzen Regelungen über die Zusammensetzung der Sozialbehörden zu finden. Diese Regelungen betreffen einerseits die Mitgliederzahl und andererseits die Mitwirkung der Gemeindeexekutive in der Sozialbehör-



Auffallend ist, dass der Anteil von Fachpersonen mit einer höheren Ausbildung in den Sozialbehörden gering ist: Er liegt bei 5 Prozent, während er beispielsweise bei Baubehörden bei 25 Prozent liegt.

Bild: Daniel Desborough

de. Bei etwa der Hälfte der Kantone hat der Gemeinde- oder Stadtrat ein Mitglied zu delegieren oder das Präsidium zu übernehmen. Bei einem Drittel der Gesetze sind Richtlinien über die Mitgliederzahl enthalten.

Bei der personellen Zusammensetzung der Sozialbehörden fällt der geringe Anteil an Fachleuten auf. In Sozialbehörden liegt der Anteil der Fachpersonen mit einer höheren Ausbildung bei 5 Prozent, während er bei Baubehörden beispielsweise 25 Prozent beträgt. Drei Viertel der untersuchten Sozialbehörden verfügen zudem über gar kein Mitglied mit einer höheren Fachausbildung (Fluder & Stremlow 1999). In kleinen Gemeinden ist der Anteil Experten und Expertinnen besonders tief. Dies lässt sich dadurch erklären, dass weniger fachlich ausgewiesene Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen: 34 Prozent der kleinen Gemeinden haben Schwierigkeiten bei der Mitgliederrekrutierung für die Sozialbehörde. Angesichts der stetig gestiegenen Fallzahlen und der zunehmenden Komplexität der Sozialhilffälle ist der tiefe Fachpersonenanteil heute als fragwürdig zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass die in einigen Kantonen vorgesehene regionale Organisation der Sozialbehörden den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden versucht.

WANDEL DER BEHÖRDENSTRUKTUR

Aus einigen Revisionen kantonaler Sozialhilfegesetze in jüngerer Zeit lassen sich Tendenzen zu einer Regionalisierung der Behördenorganisation erkennen. Angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Behörden sind re-

gionale Zusammenschlüsse aus fachlicher Sicht zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Kanton Bern zu erwähnen, der in der Professionalisierung der Behörden noch einen Schritt weiter geht, indem er im Sozialhilfegesetz seit 2001 nicht nur regionale Zusammenschlüsse fördert, sondern den Sozialbehörden vornehmlich strategische Aufgaben zuweist und die Umsetzung der Sozialhilfe (inklusive Entscheidungsbefugnis) an die kommunalen oder regionalen Sozialdienste delegiert (von Matt & Iseli 2002). ■

Jürgen Stremlow

Professor Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

LITERATUR

- Fluder, Robert; Stremlow, Jürgen (1999). Armut und Bedürftigkeit – Herausforderungen für das kommunale Sozialwesen. Bern: Haupt.
- Rüegg, Christoph (2008). Die Organisation der Sozialhilfe auf Behördenebene. Das Kapitel ist Teil einer Publikation zum Sozialhilferecht, die im Herbst 2008 erscheinen wird.
- Von Matt, Hans-Kaspar; Iseli, Daniel (2002). Die kommunalen Sozialbehörden im Kanton Bern. Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Sozialbehörden der Gemeinden im Kanton Bern nach dem neuen Sozialhilfegesetz. Bern: Institut für Sozialplanung und Sozialmanagement der Berner Fachhochschule.
- Wolffers, Felix (1993). Grundriss des Sozialhilferechts. Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen. Bern: Haupt.